

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband „Schwäbisches Bauernhofmuseum Illerbeuren“
Dritte Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung vom 19. Juni 2018129

Planungsverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2023
Vom 8. Februar 2023.....130

Zweckverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2023
Vom 22. Mai 2023 130

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 131

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband „Schwäbisches Bauernhofmuseum Illerbeuren“

Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 19. Juni 2018

Art. 1
Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schwäbisches Bauernhofmuseum Illerbeuren“ vom 5. Oktober 1982 [RABl. Schw. Nr. 30 S. 125 ff], geändert durch Satzung vom 30. Dezember 1985 [RABl. Schw. Nr. 7/1986 S. 28 ff] sowie 30. September 1991 [RABl. Schw. Nr. 26 S. 215 ff], der Neufassung durch Satzung vom 19.06.2018 [RABl. Schw. Nr. 11 S. 121 ff] und geändert durch Satzung vom 27.09.2021 [RABl. Schw. Nr. 19 S. 153 ff] sowie 23. November 2021 [RABl. Schw. Nr. 1/2022 S. 1 ff] wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Zweckverband führt den Namen „Schwäbisches Freilichtmuseum Illerbeuren“.“
- b) Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Aufgabe des Zweckverbandes ist der Betrieb und der weitere Ausbau des Schwäbischen Freilichtmuseums Illerbeuren, als Freilichtmuseum für den Bezirk Schwaben. Insofern nimmt der Zweckverband Leistungen der Daseinsvorsorge wahr.“
- b) Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- c) In Absatz 3 (a), (b), (c) und (d) wird jeweils der Satzanfang „Das Schwäbische Bauernhofmuseum Illerbeuren [...]“ ausgetauscht durch „Das Schwäbische Freilichtmuseum Illerbeuren [...]“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. Grundsatzentscheidungen zum Betrieb und weiteren Ausbau des Schwäbischen Freilichtmuseums Illerbeuren;“

4. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Ausgenommen von der Anwendung der EBV sind die §§ 5, 6, 7, 8, 18 Abs. 3, 19, 21 Abs. 2 und 3, 22, 25 Abs. 2, 3 und 4 EBV.“

Art. 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Illerbeuren, den 1. Juli 2023
Zweckverband Schwäbisches
Bauernhofmuseum Illerbeuren

Martin Sailer
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident

RABl. Schw. 2023 S. 129

**Planungsverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg**

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2023**

Vom 8. Februar 2023

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO erlässt der Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	285.710 Euro
--	--------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	262.610 Euro
--	--------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Augsburg, den 8. Februar 2023

Eva Weber
Oberbürgermeisterin und
Verbandsvorsitzende

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Planungsverbandes in Augsburg, Rathausplatz 1, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

RABl. Schw. 2023 S. 130

**Zweckverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg**

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2023**

Vom 22. Mai 2023

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO erlässt der Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 549.050 Euro

§ 6

entfällt

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 175.980 Euro

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

ab.

§ 2

Augsburg, den 22. Mai 2023

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Eva Weber
Oberbürgermeisterin und
Verbandsvorsitzende

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

II.

§ 4

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes, der durch eine Verbandsumlage zu decken ist, beträgt insgesamt 360.000 Euro.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Augsburg, Rathausplatz 1, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Verteilung der Umlage richtet sich nach § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung.

§ 5

RABl. Schw. 2023 S. 130

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Adolph:

Sozialgesetzbuch II
Sozialgesetzbuch XII
Asylbewerberleistungsgesetz
Kommentar

125. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Januar 2023
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Mit dieser 125. AL haben wir die Änderungen durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328), die zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten sind, in die Gesetzestexte und Verordnungen eingearbeitet. Soweit diese Änderungen am 1. Juli 2023 in Kraft treten, haben wir entsprechende textliche Hinweise aufgenommen.

Kathke:

Dienstrecht in Bayern I
Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und
Versorgungsrecht der Beamten
mit ergänzenden Vorschriften und
erläuternden Hinweisen

265. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Februar 2023
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Schwerpunkt der Aktualisierungslieferung sind diesmal überarbeitete Kommentierungen. So steuert Dr. Kathke § 9 BeamtStG (Kriterien der Ernennung) bei. Dr. Pflaum hat sich der § 26 BeamtStG (Dienstunfähigkeit), § 42 BeamtStG (Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen), Art. 65 BayBG (Verfahren bei Ruhestandsversetzungen) und Art. 75 BayBG (Bekleidung, äußeres Erscheinungsbild) angenommen. Frau Verleger hat Art. 90 BayBG

(Erholungs- und Sonderurlaub), Art. 47 LbG (Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen), § 3 UrlMV (Anspruch und Dauer), § 8 UrlMV (Anspannung) und § 9 UrlMV (Abgeltung) aktualisiert. Damit sind eine Reihe für die Praxis bedeutsamer Normen wieder auf absolut aktuellem Stand. Zudem waren bei einer Reihe insbesondere bundesrechtlicher Gesetze Änderungen durch die Normgeber nachzuvollziehen.

Pangerl:

Berufliches Schulwesen in Bayern

Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

222. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

1. Februar 2023

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die Lieferung enthält die aktuellen Fassungen des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, der Bayerischen Schulordnung sowie der Berufsfachschulordnung für Gesundheitsberufe. Abgedruckt ist auch das wichtige KMS zur Genehmigung und Anerkennung von beruflichen Schulen in privater Trägerschaft.

Kathke:

Dienstrecht in Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

266. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

März 2023

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Überarbeitet wurden von Dr. Kathke Art. 20 BayBG (Ausschreibung), von Frau Verleger die Art. 88 BayBG (Antragsteilzeit), Art. 89 BayBG (Familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung) und Art. 90 BayBG (Arbeitsmarktpolitische Beurlaubung), deren hohe praktische Relevanz sich aus

der Vielzahl von Teilzeitbeschäftigten und Beamtinnen und Beamten, die sich vorübergehend beurlauben lassen, ergibt. Herr Holzner steuert eine Ergänzung des Art. 36 LbG (Probezeit) bei.

An Normtexten waren das Leistungslaufbahngesetz, die Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Verwaltungsinformatik, das BayBesG, die Bayerische Sachbezugsverordnung, das BayBeamTVG sowie das EStG zu aktualisieren.

Graß/Duhnkrack:

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht, Klimaschutz

206. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

März 2023

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung nimmt neu auf das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land sowie einschlägige Vorschriften des Baugesetzbuchs und der Bayer. Bauordnung, außerdem die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anlässlich eines Brennstoffwechsels wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage. Berücksichtigt werden außerdem unter anderem Änderungen der 4., 10., 18., 30., 34., 36., 37., 38. und 44. Bundesimmissionsschutzverordnung, des Brennstoffemissionshandelsgesetzes, der Grundwasserverordnung, der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung sowie der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien.

RABl. Schw. 2023 S. 131

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.